



Parkabgabenordnung der Gemeinde Scharnitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Scharnitz hat mit Beschluss vom 05.05.2022, zuletzt am 26.04.2018 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, wie folgt verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Gemeinde Scharnitz erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

Parkplatz P1: Parkplatz Ried, im Bereich der nördlichen Ortseinfahrt – Grundparzelle 7/1

Parkplatz P2: Parkplatz Länd, südöstlich des Ortszentrums – Grundparzelle 877/6

Parkplatz P3: Parkplatz Schrafflbrücke, südöstlich des Ortszentrums – Grundparzelle 657/2

Parkplatz P4: Parkplatz Mühlberg, südwestlich des Ortszentrums in der Nähe des
Brandliftes – Grundparzelle 435/1

Parkplatz P5: Parkplatz Gießenbach, westlich der Eisenbahnbrücke – Grundparzelle 950

Parkplatz P6: Parkplatz östlich der Eisenbahntrasse im Bereich Eisenbahnübergang Gp. 639/7

Parkplatz P7: Parkplatz auf dem Areal der neuen Sportanlage; Gp. 647/1, 460

Parkplatz P8: Parkplatz beim „Klettergarten Sonnenplatten“, Gp. 542/2

Als Parken im Sinne des Abs. 1 gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrsanlage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als 10 Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabepflicht entsteht von 00:00 – 24:00 Uhr an jedem Tag eines Jeden Jahres für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren (in EURO):

Parkplatz P1 „Ried“ (Zone 2 – außer Ort)

(im Winter ist dieser Parkplatz gesperrt)

3 Stunden	€ 3,00	(drei Euro)	
½ Tag	€ 4,00	(vier Euro)	(Beginn ab 12:00 Uhr)
1 Tag	€ 6,00	(sechs Euro)	
bis 3 Tage	€ 12,00	(zwölf Euro)	
bis 9 Tage	€ 18,00	(achtzehn Euro)	

Parkplatz P2 „Länd“ (Zone 1 Naheparkplatz)

3 Stunden	€ 3,00	(drei Euro)	(Beginn ab 12:00 Uhr)
½ Tag	€ 5,00	(fünf Euro)	
1 Tag	€ 7,00	(sieben Euro)	
bis 3 Tage	€ 14,00	(vierzehn Euro)	

Parkplatz P3 „Schraffelbrücke“ (Zone 1)

3 Stunden	€ 3,00	(drei Euro)	(Beginn ab 12:00 Uhr)
½ Tag	€ 5,00	(fünf Euro)	
1 Tag	€ 7,00	(sieben Euro)	
bis 3 Tage	€ 14,00	(vierzehn Euro)	

Parkplatz P4 „Mühlberg“ (Zone 2)

3 Stunden	€ 3,00	(drei Euro)	(Beginn ab 12:00 Uhr)
½ Tag	€ 4,00	(vier Euro)	
1 Tag	€ 6,00	(sechs Euro)	
bis 3 Tage	€ 12,00	(zwölf Euro)	
bis 9 Tage	€ 18,00	(achtzehn Euro)	

Parkplatz P5 und P6 „Gießenbach“ (Zone 1)

3 Stunden	€ 3,00	(drei Euro)	(Beginn ab 12:00 Uhr)
½ Tag	€ 5,00	(fünf Euro)	
1 Tag	€ 7,00	(sieben Euro)	
bis 3 Tage	€ 14,00	(vierzehn Euro)	

Parkplatz P7 „Sportanlage - Fußballplatz“ (Zone 2)

3 Stunden	€ 3,00	(drei Euro)	(Beginn ab 12:00 Uhr)
½ Tag	€ 4,00	(vier Euro)	
1 Tag	€ 6,00	(sechs Euro)	
bis 3 Tage	€ 12,00	(zwölf Euro)	
bis 9 Tage	€ 18,00	(achtzehn Euro)	

Parkplatz P8 „Klettergarten Sonnenplatten“ (Zone 3)

(im Winter ist dieser Parkplatz gesperrt)

3 Stunden	€ 3,00	(drei Euro)	(Beginn ab 12:00 Uhr)
½ Tag	€ 5,00	(fünf Euro)	
1 Tag	€ 7,00	(sieben Euro)	

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11.10.2012 wurde festgelegt, drei Kulanztage beim 9 Tages-Ticket einzuführen. Eine entsprechende Bestätigung wird durch die Gemeinde Scharnitz oder den Tourismusverband Scharnitz ausgestellt.

Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind gemäß § 3 Tiroler Parkabgabengesetz 2006:

- 1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeug im öffentlichen Dienst gemäß §§26 und 26a StVO 1960,
- 2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- 3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur ärztlichen Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO gekennzeichnet sind.

- 4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung einer solchen Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 a StVO gekennzeichnet sind;
- 5) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29 Abs. 3 StVO befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO gekennzeichnet sind;
- 6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- 7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen für die Dauer der Durchführung der Ladetätigkeit halten.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11.10.2012 werden Anwohnerparkkarten in den Bereichen Bäckerei Hueber, Gemeindeplatz und ehemaliges Zollamt unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt, die ebenfalls von der Gebührenpflicht ausgenommen sind:

Die Ausstellung erfolgt nach Vorlage eines schriftlichen Antrages und die Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung ob eine eigene Abstellmöglichkeit vorhanden wäre. Anwohnerparkkarten werden nur an Personen mit Hauptwohnsitzqualität ausgestellt. Die Gemeinde Scharnitz behält sich das Recht vor, zeitlich begrenzte, verbilligte oder kostenlose Parkkarten auszugeben.

Jahresparkarte für Einheimische

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 05.05.2022 werden an Einwohner mit Hauptwohnsitzqualität für die Parkplätze Ried, Mühlberg, Gießenbach und Sportplatz, gegen Bezahlung einer Gebühr von € 25,00 Jahresparkkarten (gültig jeweiliges Kalenderjahr) ausgegeben. Die sind an den genannten Parkplätzen jeweils täglich von 06:00 bis 24:00 Uhr gültig (Keine Dauerparkkarte). Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Parkkarte durch die Gemeinde eingezogen.

§ 4

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Scharnitz im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
3. Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
4. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Aufsichtsorgane und deren Befugnisse

1. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von den Aufsichtsorganen iS der §§10 bis 13 des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006 überwacht.
2. Die Aufsichtsorgane sind ermächtigt, Organmandate auszustellen.
3. Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs. 1 lit. a oder c Tiroler Parkabgabengesetzes 2006 betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.
4. Die Aufsichtsorgane sind gemäß § 50 Abs. 2 VStG ermächtigt, die Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einer zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Scharnitz in Kraft und gilt bis zu einer allfälligen Änderung des Gemeinderatsbeschlusses und dessen Kundmachung

Anlage:

Lageplan der Grundstücke 7/1, 877/6, 654/2, 434 und 435/1, 542/2, 950, 639/7, 647/1, 460, GB 81127 der KG Scharnitz, samt farblich gekennzeichneten Parkflächen.

Für den Gemeinderat:

DER BÜRGERMEISTER
Christian Ihrenberger



Angeschlagen am: 06.05.2022

Abgenommen am: 04.06.2022